



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 1 | JANUAR 2016

INHALT:

**ÄNDERUNGEN IM
TSCHECHISCHEN
STEUERRECHT UND IN
ANDEREN VORSCHRIFTEN IN
2016**



Sehr geehrte Damen und Herren,

in der diesjährigen ersten Nummer unseres Bulletins möchten wir Ihnen alles Gute und viel Erfolg im neuen Jahr wünschen und Ihnen für die bisherige Zusammenarbeit danken. Wir würden uns freuen, Ihnen auch 2016 im Bereich der Steuern, Buchführung und Wirtschaftsprüfung helfen zu dürfen! Zusammen mit diesen Wünschen möchten wir Sie auch über die wichtigsten legislativen Änderungen informieren, die im neuen Jahr im Steuerrecht und in der Buchführung ins Haus stehen.

Wir sind sicher, dass es Ihnen gelingt, sich rechtzeitig auf die bevorstehenden Änderungen vorzubereiten, und werden Sie dabei jederzeit gern unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková
Tax partner

Ladislav Dědeček
Tax partner

HLB PROXY
Audit & Tax Services

LOHNSTEUER

Der Lohnsteuersatz bleibt für 2016 unverändert, d.h. er beträgt 15 %, und wird vom sog. Superbruttolohn berechnet. Bei Gehältern über 108.024,00 CZK (für 2015 waren es 106.444,00 CZK) werden zudem 7% Solidarzuschlag geltend gemacht.

Wird die **Einkommensgrenze für den Solidarzuschlag** für das ganze Jahr 2016 überschritten, d.h. das Jahreseinkommen übersteigt 1.296.288,00 CZK (für 2015 waren es 1.277.328,00 CZK), muss der Betreffende eine Steuererklärung abgeben. Bei Steuerpflichtigen mit niedrigerem Einkommen kann der Arbeitgeber eine Lohnsteuerjahresabrechnung durchführen.

2016 soll die **Kinder-Steuervergünstigung** erhöht werden, und zwar wie folgt:

- Für das erste Kind bleibt die Vergünstigung 13.404,00 CZK (d.h. 1.117,00 CZK im Monat).
- Für das zweite Kind erhöht sie sich um 1.200,00 CZK auf 17.004,00 CZK (d.h. 1.417,00 CZK im Monat).
- Für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sie sich um 3.600,00 CZK auf 20.604,00 CZK (d.h. 1.717,00 CZK im Monat).

Die Novelle des EStG, mit der die Steuervergünstigung erhöht werden soll, wurde noch nicht verabschiedet. Wie aber aus ihrem Entwurf hervorgeht, wird die höhere Vergünstigung für das ganze Jahr 2016 geltend gemacht werden können, und zwar entweder in der Steuererklärung oder in der Jahresabrechnung.

SOZIAL- UND KRANKENVERSICHERUNG

Für 2016 beträgt die **Bemessungsgrenze** für die Sozialversicherung 1.296.288,00 CZK. Über diesen Betrag hinaus ist keine Sozialversicherung mehr zu zahlen (zum Unterschied von der Krankenversicherung, bei der es keine Bemessungsgrenze gibt).

UMSATZSTEUER

Die wichtigste Neuheit für 2016 ist die Pflicht, zusammen mit der Umsatzsteuererklärung auch eine **Kontrollmeldung** einzureichen. Diese Pflicht besteht erstmalig für den Januar 2016, respektive das 1. Quartal 2016. Nähere Informationen zu den Kontrollmeldungen haben wir schon in unserem Tax Fresh Nr. 3/2015 gebracht.

Ab 1. Januar 2016 ändert sich die Definition des Begriffes **Baugrundstück**. Der Sinn dieser Änderung war, dass zur Bebauung bestimmter Grund und Boden besteuert und das tschechische Gesetz an die europäischen Regeln angepasst wird. Beim Verkauf eines Baugrundstücks werden auch weiterhin 21 % USt geltend gemacht.

Die sog. Kita-Ermäßigung (Steuerermäßigung für die Unterbringung eines Kindes in einer Vorschuleinrichtung) in Höhe der Ausgaben für eine Vorschuleinrichtung kann im Jahr 2016 bis zu 9.900,00 CZK betragen (für 2015 waren es 9.200,00 CZK).

In Zusammenhang mit der Erhöhung des Mindestlohns kommt es auch zu einer Erhöhung der unteren Einkommensgrenze (in Höhe des Sechsfachen des Jahresmindestlohns) für die Entstehung des Anspruchs auf **Steuerbonus** von 55.200,00 CZK auf 59.400,00 CZK (d.h. monatlich 4.950,00 CZK).

Das Jahr 2015 ist das erste Jahr, in dem natürliche Personen eine **Meldung über steuerfreie Einkünfte** über 5 Mio. CZK abgeben müssen, und das bis zum Ende der Erklärungsfrist, d.h. bis zum 31.3.2016, respektive 30.6.2016, wenn die Steuererklärung von einem Steuerberater erstellt wird.

Mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2016 wurde der **II. Pfeiler des sog. Rentensparens** wieder abgeschafft. Der Rentensparbetrag wurde zum letzten Mal für Dezember 2015 abgezogen. Die gesparten Mittel werden den Sparern ausgezahlt oder auf das Konto der Rentenzusatzversicherung überführt.

Ab 1.1.2016 müssen USt-Zahler die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, das sog **lokale Reverse Charge**, auch auf Immobilien anwenden, wenn sie sich entscheiden, die Lieferung einer Immobilie, bei der die 5 Jahre (resp. 3 Jahre bei bis Ende 2012 erworbenen Immobilien) für die Steuerbefreiung schon abgelaufen sind, mit Steuer zu verkaufen.

Der örtlich zuständige Steuerverwalter für Nichtansässige, d.h. für Steuerpflichtige, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, wird das Finanzamt für den mährisch-schlesischen Bezirk anstelle des FA für die Hauptstadt Prag.

Diese Neuregelung wird mit der Novelle des UStG, die zusammen mit dem neuen Zollgesetz erörtert wird, durchgeführt. Man rechnet damit, dass sie im Laufe des Jahres 2016 in Kraft tritt.

BUCHFÜHRUNG

Ab 2016 werden nach den Buchführungsvorschriften **Mikro-, kleine, mittlere und große Buchführungseinheiten** unterschieden. Für Mikro- und kleine Buchführungseinheiten werden insbesondere folgende Vereinfachungen gelten:

- Sie können den Jahresabschluss in der Kurzfassung erstellen, soweit sie nicht prüfungspflichtig sind.
- Sie müssen keine Gewinn- und Verlustrechnung offenlegen, wenn sie nicht prüfungspflichtig sind und wenn sie dazu nicht nach einer besonderen Rechtsvorschrift verpflichtet sind.
- Sie müssen keine Cash-Flow-Übersicht und keine Aufstellung der Eigenkapitaländerungen erstellen.

Weiter kommt es zu einer Änderung in zwei von drei Parametern (Aktiva, Umsatz und Mitarbeiterzahl) für die **Prüfungspflicht**. Die bisherige Fassung des RIGG definierte die Gesamtkonten als Bruttoaktiva, neu wird es sich um die Nettoaktiva handeln. Der Umsatzwert verringert sich um den Posten Aktivierung und Bestandsänderungen der Vorräte aus eigener Fertigung, der in seine Höhe nicht einbezogen wird (er wird in der neuen Aufwandskontengruppe „58 – Bestandsänderung der Vorräte aus eigener Fertigung und Aktivierung“ ausgewiesen).

Dank dieser Änderungen kommt es somit de facto zu einer Verschiebung der Grenze für die Prüfungspflicht. Die Buchführungseinheiten sollten deshalb die entscheidenden Parameter nach der neuen Abgrenzung der betreffenden Begriffe beurteilen, um festzustellen, ob sie weiterhin prüfungspflichtig sind oder nicht. **Die o.a. Änderung kann auch den Steuererklärungstermin beeinflussen.**

Eine weitere prägnante Änderung ist die Pflicht, zum Bilanzstichtag **alle Ereignisse zu berücksichtigen, die bis zum Ende des Stichtags vorgefallen sind**, auch wenn die Buchführungseinheit die diesbezüglichen Informationen erst in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Erstellungsdatum des Jahresabschlusses erfahren hat.

Diese Änderung kann also das bisherige Verfahren zum Beispiel bei Rechnungsabgrenzungen, Bonussen, Preisnachlässen u.ä. beeinflussen.

Von der **Konsolidierungspflicht** befreit werden sog. kleine Unternehmensgruppen, die zwei der drei Kriterien Aktiva 100 Mio. CZK, Umsatz 200 Mio. CZK und 50 Mitarbeiter nicht überschreiten. Bedingung ist, dass die Gruppe kein Subjekt des öffentlichen Interesses (z.B. kein börsennotiertes Unternehmen) einschließt.

Ab Anfang 2016 ändert sich auch die **Buchung empfangener Geschenke** – sie werden nicht mehr zugunsten des Kapitalkontos 413 – Sonstige Kapitalrücklagen – gebucht, sondern als andere betriebliche Erträge und unter III.3. – Andere betriebliche Erträge – ausgewiesen.

Unbedingt zu beachten ist auch die **Änderung der Bewertung der Vorräte aus eigener Fertigung**. Hier werden die Selbstkosten weiterhin in der tatsächlichen Höhe bewertet, neu werden aber in die Bewertung neben den direkten Kosten (direkt den einzelnen Produktarten zurechenbar) sowohl die fixen als auch die variablen anteiligen Gemeinkosten einbezogen. Die Buchführungseinheiten werden die bestehende Kalkulation neu einstellen und beurteilen müssen, welcher Teil der Gemeinkosten in die Bewertung der Vorräte eingeht.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

In Anknüpfung an die durch das Rechnungslegungsgesetz eingeführte Kategorisierung der Buchführungseinheiten wurde auch das EStG novelliert, damit bei **Wertpapierverkäufen durch Mikro-Buchführungseinheiten** – juristische Personen der Steuermodus beibehalten wird. Diese Steuerpflichtigen werden auch weiterhin bei Wertpapierverkäufen den Anschaffungspreis des Wertpapiers (mit Ausnahme nach § 24 Abs. 2 lit. w und ze EStG) in die Steuerbemessungsgrundlage einbeziehen, auch wenn sie die Wertpapiere nicht auf den Realwert umbewerten.

Mit Wirksamkeit ab dem 1. 1. 2016 definieren die steuerlichen und buchhalterischen Vorschriften die **Gründungskosten** nicht mehr als immaterielles Anlagevermögen. Die Abschreibung von bis Ende 2015 erfassten Gründungskosten wird nach den bisherigen Vorschriften beendet.

RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ENTSORGUNG VON ELEKTROSCHROTT AUS SOLARPANEELN

Ins Rückstellungsgesetz wurde eine neue selbständige Rückstellung für Steuerzwecke aufgenommen, und zwar eine **Entsorgungsrückstellung für Elektroschrott von Solarpaneelen**, die vor dem 1. Januar 2013 auf den Markt gebracht wurden. Damit sollten die Diskussionen darüber, wie die Liquidationsbeiträge steuerlich zu beurteilen ist, wegfallen.

Eine Übergangsbestimmung ermöglicht, diese Rückstellung schon für 2015 begonnene Geschäftsjahre geltend zu machen. In die Rückstellung kann auch der Betrag einbezogen werden, der auf die Monate des 2014 begonnenen Geschäftsjahres entfällt, in denen die Bedingungen für die Rückstellung erfüllt wurden.

Diese Rückstellung können Betreiber von Solarkraftwerken erstmals für das Jahr 2015 bilden, und das ungeachtet der Buchung von Beiträgen zur Liquidation der Paneele. Es handelt sich so um die erste steuerlich abzugsfähige Rückstellung, die unabhängig von der Buchführung gebildet wird.

GRUNDERWERBSTEUER

Mit Wirksamkeit ab 1.4.2016 sollen bei der Grunderwerbsteuer Steuerpflichtiger und Erwerber ein- und dieselbe Person sein. Infolge dessen **ist die Grunderwerbsteuer immer vom Erwerber der Immobilie zu zahlen**. Damit entfällt für den Verkäufer die Haftung für die Steuer.

Bei **Erwerb von Versorgungsnetzen** wird nur der Erwerb von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Bestandteil des Netzes sind, der Steuer unterliegen. Damit werden die Probleme beseitigt, die in der Praxis bei der Übertragung von Versorgungsnetzen durch die schwierige Definition der Immobilie in diesen Fällen entstanden.

Es wird vorgeschlagen, bei **Tausch von Immobilien** die Bestimmung der vereinbarten Preises so zu vereinfachen, dass der Wert der weggegebenen Immobilie nicht berücksichtigt wird.

Von der Grunderwerbsteuer befreit ist nur **der erste entgeltliche Erwerb neu errichteter oder genutzter Bauten und Wohneinheiten** (Bauten und Wohneinheiten nach den Bauvorschriften oder vorzeitig in Nutzung genommene), je nachdem, welche dieser Tatsachen früher eintritt. Die Steuerbefreiung kann nicht auf unfertige Bauten und Wohneinheiten angewandt werden.



ABGABENORDNUNG

Ab 2016 ändern sich in 23 lokalen Geschäftsstellen der Finanzämter der Umfang der Dienstleistungen und der Betrieb, wobei hier **keine Akten** (d.h. Ordner, in denen die Steuerangelegenheiten der Steuerpflichtigen erfasst werden) **mehr geführt werden**.

Deshalb wird mit Wirksamkeit ab 21. 5. 2016 die neue Direktive der Generalfinanzdirektion GFR-D-23 über die Aktenführung in Finanzämtern und lokalen Geschäftsstellen der Finanzämter erlassen, die die bisherige Direktive GFR-D-12 ersetzt.

Grundregel ist, dass alle Akten in „ihren“ lokalen Geschäftsstellen bleiben, mit Ausnahme der nachfolgend angeführten:

Lokale Geschäftsstelle, in der sich die Akten bis zum 20. 5. 2016 befinden	Lokale Geschäftsstelle, wo sich die Akten ab dem 21. 5. 2016 befinden
Lokale Geschäftsstelle in Dobruška	Lokale Geschäftsstelle in Příbram
Lokale Geschäftsstelle in Votice	Lokale Geschäftsstelle in Beneshov
Lokale Geschäftsstelle in Blatná	Lokale Geschäftsstelle in Strakonice
Lokale Geschäftsstelle in Vodňany	Lokale Geschäftsstelle in Strakonice
Lokale Geschäftsstelle in Horázdovice	Lokale Geschäftsstelle in Sušice
Lokale Geschäftsstelle in Horšovský Týn	Lokale Geschäftsstelle in Domazlice
Lokale Geschäftsstelle in Nepomuk	Lokale Geschäftsstelle in Blatná
Lokale Geschäftsstelle in Asch	Lokale Geschäftsstelle in Cheb
Lokale Geschäftsstelle in Kraslice	Lokale Geschäftsstelle in Sokolov
Lokale Geschäftsstelle in Bilina	Lokale Geschäftsstelle in Teplice
Lokale Geschäftsstelle in Podbořany	Lokale Geschäftsstelle in Zatec
Lokale Geschäftsstelle in Železný Brod	Lokale Geschäftsstelle in Jablonec nad Nisou
Lokale Geschäftsstelle in Nova Páka	Lokale Geschäftsstelle in Jicin
Lokale Geschäftsstelle in Přelouč	Lokale Geschäftsstelle in Pardubice
Lokale Geschäftsstelle in Namestí nad Oslavou	Lokale Geschäftsstelle in Třebíč
Lokale Geschäftsstelle in Páčov	Lokale Geschäftsstelle in Pelhřimov
Lokale Geschäftsstelle in Telč	Lokale Geschäftsstelle in Jihlava
Lokale Geschäftsstelle in Konice	Lokale Geschäftsstelle in Prostějov
Lokale Geschäftsstelle in Bohumin	Lokale Geschäftsstelle in Karvina
Lokale Geschäftsstelle in Český Tešín	Lokale Geschäftsstelle in Karvina
Lokale Geschäftsstelle in Fulnek	Lokale Geschäftsstelle in Nový Jičín
Lokale Geschäftsstelle in Orlova	Lokale Geschäftsstelle in Karvina
Lokale Geschäftsstelle in Bystrice pod Hostynem	Lokale Geschäftsstelle in Hořovice

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

2015 wurden Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung mit der **Republik Kolumbien** und der **Islamischen Republik Pakistan** abgeschlossen. Beide DBA werden ab 2016 angewandt.

Ab dem gleichen Zeitpunkt kommt auch das Protokoll zwischen der Tschechischen Republik und dem **Königreich Belgien** zu dem früher abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung.

INTERNATIONALER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER FINANZKONTEN

2015 fand auch erstmals ein automatischer **Informationsaustausch über Finanzkonten** nach der zwischen der CR und der USA abgeschlossenen sog. FATCA Vereinbarung statt. Der Informationsaustausch über ausländische Konten tschechischer Bürger (Steueransässiger) wird 2016 auf einige Dutzend Staaten erweitert. Die tschechische Finanzverwaltung wird jedes Jahr detaillierte Informationen über die Bankguthaben tschechischer Steueransässiger im Ausland haben, ohne den Prozess der Informationsgewinnung über individuelle Auskunftersuchen absolvieren zu müssen.

Es ist auch damit zu rechnen, dass die Aufforderungen der Finanzämter zur Steuererklärung bei Steuerpflichtigen, die Bankkonten im Ausland haben, zunehmen werden.

NACHWEIS DER VERMÖGENSHERKUNFT

2016 soll das Gesetz über den **Nachweis der Vermögensherkunft** verabschiedet werden. Damit soll dem Steuerverwalter ermöglicht werden, Steuerpflichtige zum Nachweis der Herkunft ihres Vermögens aufzufordern, sofern eine bedeutende Differenz (mindestens 7 Mio. CZK) zwischen dem Vermögen des Steuerpflichtigen, seinem Verbrauch oder anderen Ausgaben und den in der Steuererklärung ausgewiesenen Einnahmen besteht. Der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass das Vermögen aus Einkünften finanziert wurde, die ordnungsgemäß versteuert wurden oder nicht der Steuer unterliegen.

Der Steuerverwalter bemisst zudem einen Strafzuschlag iHv 50 % oder 100 % der veranlagten Steuer. Er kann auch in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Vermögenserklärung auffordern, wenn nach vorläufiger Schätzung der Wert des Vermögens des Steuerpflichtigen 10 Mio. CZK übersteigt (ausgenommen Vermögen, das in Registern oder Evidenzen erfasst ist). Das Gesetz soll im Laufe des Jahres 2016 in Kraft treten.

Kann der Steuerpflichtige den Beweis nicht erbringen, wird seine Steuerbemessungsgrundlage, resp. die Steuer mit Hilfe sog. Hilfsmittel veranlagt.





PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

tel.: 00420/296 332 411

fax: 00420/296 332 490

e-mail: office@proxy.cz

www.proxy.cz www.hlbi.com



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

tel.: 00420/386 100 011

fax: 00420/386 100 022

e-mail: office@proxycb.cz